



mitteilungen

Recht und Verfassung

161 Bundesverwaltungsgericht zum Verkauf von Alkohol an Tankstellen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 23.02.2011 entschieden, dass eine Anordnung der Stadt Frankenthal, nach der alkoholische Getränke an Tankstellen im Stadtgebiet nachts außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten nur an Reisende und nur in begrenzten Mengen verkauft werden dürfen, nicht gegen Bundesrecht verstößt. Die Beschränkung des zulässigen Warenverkaufs an Reisende dient neben dem Schutz der Beschäftigten auch der Wettbewerbsneutralität und beeinträchtigt die klagenden Tankstellenbetreiber nicht unverhältnismäßig. Die Begrenzung des Kundenkreises auf Kraftfahrer sowie deren Mitfahrer und der darin liegende Ausschluss von Fahrradfahrern und Fußgängern stehe auch mit dem Verfassungsrecht im Einklang.

Die beklagte Stadt hatte den Tankstellenbetreibern den Verkauf alkoholischer Getränke in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt. Davon ausgenommen blieb der Verkauf von Getränken mit einem Alkoholgehalt von bis zu 8 Volumenprozent in einer Menge bis zu 2 Litern oder von Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 8 bis 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 1 Liter oder von Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 0,1 Liter. Zur Begründung verwies die Beklagte auf Regelungen im rheinland-pfälzischen Ladenöffnungsgesetz. Die dagegen erhobenen Klagen blieben vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht ohne Erfolg.

Das BVerwG hat die Revisionen der Kläger zurückgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat das Ladenöffnungsgesetz für das Revisionsgericht bindend dahin ausgelegt, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Tankstellen nachts außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten nur an Reisende (Kraftfahrer und deren Mitfahrer) und nur in kleineren Mengen erlaubt ist. Dabei hat es darauf abgestellt, dass die gesetzliche Sonderregelung für Tankstellen dem Interesse an der Erhaltung der Mobilität des Kraftfahrzeugverkehrs auch in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dient. Diese Auslegung des Landesrechts durch das Berufungsgericht verletzt die Kläger nicht in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Grundrecht auf freie Berufsausübung.

Die Beschränkung des zulässigen Warenverkaufs an Reisende dient neben dem Schutz der Beschäftigten auch der Wettbewerbsneutralität und beeinträchtigt die Kläger nicht unverhältnismäßig. Die Begrenzung des Kundenkreises auf Kraftfahrer sowie deren Mitfahrer und der darin liegende Ausschluss von Fahrradfahrern und Fußgängern stehen auch im Übrigen mit Verfassungsrecht im Einklang. Gleiches gilt für die in den angefochtenen Bescheiden näher festgelegte mengenmäßige Beschränkung des Verkaufs alkoholischer Getränke. Dabei handelt es sich um eine zulässige Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der kleineren Menge. Sie ermöglicht der Beklagten eine einheitliche Handhabung in ihrem Zuständigkeitsbereich und eine effiziente Kontrolle der Einhaltung des Ladenöffnungsgesetzes. (Quelle: Pressemitteilung des BVerwG zu den Urteilen vom 23. Februar 2011 mit den Az.: BVerwG 8 C 50.09 und 51.09.)

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW April 2011

Finanzen und Kommunalwirtschaft

162 Erhöhungszahl Gewerbesteuerumlage für den Fonds Deutsche Einheit

Der Gewerbesteuer-Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ liegt im Jahr 2011 bei 6 Punkten. Die Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2011 wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 7 vom 25. Februar 2011, S. 265).

Az.: IV 932-03

Mitt. StGB NRW April 2011

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als Monatsübersicht und als Einzeltexte im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“

Der 16. Erfahrungsaustausch „AÖR“ am 16.03.2011 bei der PricewaterhouseCoopers AG in Düsseldorf ist konstruktiv verlaufen und war mit rd. 45 Teilnehmern gut besucht.

Im Rahmen der Sitzung referierte nach der Begrüßung von Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen Rechtsanwalt Ralf Reuter, PwC, über aktuelle Fragen zum Steuerrecht mit Relevanz für die AÖR. In seinem interessanten Vortrag nahm er insbesondere zu der Problematik Vorsteuerabzug auch bei reiner Vermögensverwaltung, der Abgrenzung von echten und unechten Zuschüssen und der Leistungserbringung der AÖR gegenüber der Gewährträgerkörperschaft (sog. Beistandsleistungen) Stellung. Sodann gingen Vorstand Dr. Dirk Ahrens-Salzsieder, Stadtwerke Hürth AÖR, und Dr. agr. Mathias Frölich, Kommunal- und Abwasserberatung NRW, in einem informativen Vortragsblock auf den Arbeitsschutz bei den Stadtwerken Hürth AÖR und auf die Gründung des Netzwerks kommunaler Arbeitsschutz ein.

Im Anschluss daran gab Rechtsanwältin Susanne Blask, PwC, interessante Hinweise zu den neuen IDW-Standards im Beihilferecht, wobei sie insbesondere auf die Problematik Betrauungsakt einging. Sodann referierte Hauptreferent Dr. Peter Queitsch, Städte- und Gemeindebund NRW, zu der Problematik der Gebührenerhebung im Bereich der Abwasserbeseitigung und über die Neuregelungen im Justizgesetz NRW im Hinblick auf die Abfassung der Beitrags- und Gebührenbescheide.

Die Vorträge wurden von einer intensiven Diskussion begleitet, die gezeigt hat, dass insbesondere praktische Fragestellungen bei der Führung der AÖR nach wie vor aktuell und brisant sind. Drei der Vorträge sind bereits im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots von StGB NRW-Mitgliedskommunen unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Anstalt des öffentlichen Rechts abrufbar. Die zwei noch ausstehenden Vorträge werden wir, sobald sie uns vorliegen, ebenso dort bereitstellen.

Abschließend ging Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen auf das Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefinanzrechts insbesondere unter dem Aspekt ein, dass Einrichtungen zur Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden sowohl in Privatrechtsform als auch in der Form der AÖR und die Gründung von interkommunalen Dienstleistungs- oder Beschaffungsgesellschaften nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 GO nunmehr möglich sind. Die unter den Teilnehmern durchgeführte Umfrage über möglicherweise vorgenommene Vernetzungen beispielsweise in den Bereichen Beihilfe, Finanzbuchung, Bauhof, gemeinsame Beschaffung, im IT- oder Servicebereich ergab, dass insoweit einige Projekte insbesondere im Abwasserbereich in Planung sind.

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) Laufzeit 30 Jahre Zinsbindungsfrist 5 Jahre	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Investitionsoffensive Infrastruktur 1. – 2. Jahr	0,00	0,00	100
Investitionsoffensive Infrastruktur 3. – 5. Jahr	2,40	2,42	100

StGB NRW-Termine

- 06.04.2011 Arbeitskreis „Informationstechnologien“ in Düsseldorf
- 06.04.2011 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Paderborn
- 12.04.2011 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Lüdinghausen
- 12.04.2011 Gleichstellungsausschuss in Düsseldorf
- 13.04.2011 Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss in Kamp-Lintfort

Fortbildung des StGB NRW

- 12.05.2011 Seminar „Unterhaltung kommunaler Straßen – Technische, finanzielle und strategische Herausforderungen“ in Münster

Fortbildung der KuA NRW GmbH

- 05.04.2011 Aktuelle Fragen zur Regenwasserbeseitigung, –bewirtschaftung und Überflutungsschutz in Essen
- 06.04.2011 Abwassergebührenkalkulation in der Praxis in Herford
- 14.04.2011 Seminarreihe Grundstücksentwässerung Sanierungsverfahren in Extertal

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW
Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf,
Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

Der nächste Erfahrungsaustausch „AÖR“ findet am 14.09.2011 auf Einladung von Vorstand Dr. Dirk Ahrens-Salzsieder, Stadtwerke Hürth AÖR, in Hürth statt.

Az.: II/3 810-00

Mitt. StGB NRW April 2011

164 KfW erhöht Zinssätze für Direktkredite

Die KfW hat in ausgewählten Programmen die Zinssätze ab dem 15.03.2011 angehoben (s. Tabelle unten).

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können dem Internet (www.kfw-foerderbank.de, Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“) entnommen oder per Fax unter der Nummer 069 / 7431 4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für Fragen zum Produkt und Serviceangebot der KfW Bankengruppe stehen die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank zur Verfügung. Sie erreichen die KfW-Beraterinnen telefonisch montags bis freitags, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur: Telefon-Nr. 030 / 202645555
- Unternehmensfinanzierung: Servicenummer 01801 / 241124 *)
- Wohnwirtschaft: Servicenummer 01801 / 335577 *)

*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW April 2011

165 Sachstand Grundsteuerreform

Mit der Mitteilungsnotiz Nr. 328 vom 30.07.2010 hatten wir zuletzt über den Stand der Diskussion der Grundsteuerreform berichtet. Die überkommenen Einheitswerte, die immer noch die Bemessungsgrundlage der Steuer bilden, sind nicht mehr zeitgemäß. Sie haben sich auf Grund der weit zurückliegenden Bezugszeitpunkte 1935 (neue Länder) und 1964 (alte Länder) zum Teil weit von den realen Werten der Grundstücke entfernt. Dies kann dazu führen, dass etwa ein vor wenigen Monaten neu bebautes Grundstück einem Grundstück mit einem Gebäude der Baujahre 1935 bzw. 1964 gleichgestellt wird.

Bisherige Rechtsprechung zur Grundsteuer und Grundstücksbewertung

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Ungleichbehandlung bisher (noch) akzeptiert. Inzwischen mehren sich jedoch Stimmen in Rechtsprechung und Literatur, die davon ausgehen, dass die derzeitige Form der Erhebung der Grundsteuer unter Anknüpfung an die überkommenen Einheitswerte nicht mehr mit dem Gleichheitsgebot in Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist. Zuletzt hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seinen Urteilen vom 30. Juni 2010 eine Reform der Grundsteuer angemahnt. Bislang war die Einheitsbewertung des Grundvermögens vom BFH trotz verfassungsrechtlicher Zweifel akzeptiert worden. In den beiden aktuellen Urteilen hat er daran nur noch für Stichtage bis zum 1. Januar 2007 festgehalten.

Nunmehr weist der BFH darauf hin, dass das weitere Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer mit verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz, nicht vereinbar sei. Zur Begründung führt er aus, dass die Festschreibung der Wertverhältnisse auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 nur sachgerecht und aus verfassungsrechtlicher Sicht hinnehmbar sei, wenn der Hauptfeststellungszeitraum eine angemessene Dauer nicht überschreite. Die über mehr als vier Jahrzehnte unveränderte Einheitsbewertung des Grundbesitzes verfehle wegen der damit verbundenen Wertverzerrungen insbesondere die sich aus Artikel 3 Absatz 1 GG ergebenden Anforderungen an eine realitätsgerechte Bewertung. Verfassungsrechtlich geboten sei eine

erneute Hauptfeststellung besonders im Beitrittsgebiet, wo die Wertverhältnisse auf den 1. Januar 1935 festgeschrieben seien.

Eine zügige Reform ist nunmehr umso dringender geboten, als offen bleibt, wie der BFH die Rechtslage für spätere Stichtage beurteilt. Die kommunalen Spitzenverbände haben in den vergangenen Jahren immer wieder auf die Dringlichkeit einer Reform hingewiesen. Im Mittelpunkt der Reform steht für die Kommunen die Sicherung des Grundsteueraufkommens von derzeit knapp 10 Mrd. Euro und die Erhaltung der Grundsteuer als gute, mit Hebesatz versehene Gemeindesteuer. Daraus folgt auch, dass die Grundsteuer rechtlich abgesichert und politisch möglichst wenig streitbefangen reformiert werden muss.

Beratungen in der Finanzministerkonferenz

Die Finanzministerkonferenz (FMK) hatte 1995 bereits beschlossen, das bisherige Verfahren der Steuererhebung nur noch für eine Übergangszeit beizubehalten. In der Folgezeit sind die Reformbestrebungen aber vernachlässigt worden.

Im Januar letzten Jahres hat die FMK beschlossen, ab September 2010 eine länderoffene Arbeitsgruppe einzusetzen. Auftrag der Arbeitsgruppe ist, vorhandene Reformansätze zu bewerten und bis Anfang 2011 Vorschläge für das weitere Verfahren vorzulegen. Zu bewerten sind bisher drei Modelle: zum einen das sog. Verkehrswertmodell, zum anderen das Modell der sog. Einfachgrundsteuer und zum Dritten ein vermittelndes Modell, welches das Land Thüringen vorgelegt hat.

Die FMK hat sich auch anlässlich ihrer letzten Sitzung am 27.01.2011 mit der Reform der Grundsteuer befasst. Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben sich in der Sitzung eine abschließende Festlegung zu den einzelnen Reformmodellen vorbehalten. Es sollen zunächst die vorgelegten Modelle verprobt und die jeweils anfallenden Bürokratie- und Verwaltungskosten (Kosten des Finanzamtes und anderer Stellen bzw. der Kommune, je nach Umfang der Aufgabenzuweisung für die Grundsteuererhebung) ermittelt werden. Dabei sollen die kommunalen Spitzenverbände eingebunden werden. Die Ergebnisse der Verprobung sollen bis Ende 2011 vorgelegt werden.

Anträge auf Vorläufigkeitserklärung der Grundsteuerbescheide

In einer Reihe von Mitgliedstädten und -gemeinden haben Steuerberater unter Hinweis auf die verfassungsrechtlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einheitsbewertung die Vorläufigkeitserklärung der Steuerbescheide gem. § 165 AO beantragt. In ständiger Beratungspraxis rät die Geschäftsstelle davon ab, solchen Anträgen stattzugeben. Zum einen ist das Grundsteuergesetz als Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer so lange rechtswirksam, bis das Bundesverfassungsgericht die Norm für verfassungswidrig erklärt hat. Eine solche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht derzeit aktuell nicht an.

Zum anderen vollziehen die Städte und Gemeinden als Grundsteuergläubiger mit der Erhebung der Grundsteuer die Grundsteuermessbescheide der Finanzverwaltung. So lange die Ausgangsbescheide in der Welt sind, sind die Städte und Gemeinden nicht zuletzt wegen des Grundsatzes der

Gleichmäßigkeit der Besteuerung gehalten, mit den Folgebescheiden die Grundsteuer festzusetzen. Die vorgetragenen verfassungsrechtlichen Zweifel beziehen sich hier im Übrigen auf die Bewertungsfragen, die mit den Grundlagenbescheiden entschieden werden. Richtiger Adressat für Einwände gegen die Bewertung ist damit die Finanzverwaltung und nicht die örtliche Gemeindeverwaltung, die mit den Folgebescheiden lediglich die Festsetzung des Finanzamtes zur Grundlage nimmt.

Außerdem spricht gegen eine Vorläufigkeitsentscheidung die Überlegung, dass das Bundesverfassungsgericht selbst bei einer in der Zukunft ausgesprochenen Verfassungswidrigkeit des Grundsteuergesetzes aller Voraussicht nach dem Gesetzgeber eine Frist zur Nachbesserung der Rechtsgrundlage bzw. zu den Regeln des Bewertungsverfahrens setzen wird, ohne die Rechtsgrundlage für die Grundsteuererhebung in der Vergangenheit für gegenstandslos zu erklären.

Über die weitere Entwicklung der Grundsteuerreformdiskussion werden wir wie gewohnt informieren.

Az.: IV/931-02

Mitt. StGB NRW April 2011

166 **Pressemitteilung: Gutachten zu Konsolidierungshilfen bei Haushaltsnotlage**

Das heute von der Landesregierung vorgestellte Gutachten zu Konsolidierungshilfen für Kommunen in Haushaltsnotlage wird nach Einschätzung von Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine wichtige Grundlage bilden, um die Hilfen konkret auszugestalten. Nun müssten zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden zügig Gespräche über die in Aussicht gestellten Hilfen folgen, so die Verbände.

„Angesichts der rasant ansteigenden Verschuldung der nordrhein-westfälischen Kommunen muss endlich gehandelt werden, wenn man nicht den vollständigen Kollaps der kommunalen Selbstverwaltung in Kauf nehmen will“, erklärten der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider. „Die Folgen einer Untätigkeit würden alle treffen, auch die Kommunen, die noch schwarze Zahlen schreiben“, so die Geschäftsführer weiter. Letztlich säßen alle Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich in einem Boot.

Das Volumen der so genannten Kassenkredite, mit denen die Kommunen laufende Ausgaben auf Pump finanzieren müssen, steigt seit Jahren kontinuierlich. In NRW haben diese Kredite zur Liquiditätssicherung inzwischen die Rekordmarke von 20 Milliarden Euro überschritten - das ist rund die Hälfte aller bundesweit aufgenommenen kommunalen Kassenkredite.

„Wir sehen in dem noch von der alten Landesregierung angestoßenen und von der neuen Landesregierung weitergeführten Gutachten eine wichtige Gesprächsgrund-

lage und werden die dort aufgezeigten Lösungsansätze nun zügig prüfen und in unseren Gremien diskutieren“, so Articus, Klein und Schneider weiter. Im Mittelpunkt müssten dabei die Fragen stehen, welche Kommunen unter welchen Bedingungen Konsolidierungshilfen erhalten sollten, wer diese Hilfen aufbringen soll und wie eine nachhaltige Kehrtwende bei den Kommunal финанzen gelingen kann. „Es muss endlich gelingen, das strukturelle Defizit der Kommunalhaushalte in NRW - also die dauerhafte, jährliche Finanzierungslücke zwischen Einnahmen und Ausgaben - zu schließen. Das wird eine erhebliche Kraftanstrengung bedeuten, da die erdrückende Schieflage der Kommunalhaushalte vor allem aus den Ausgaben für Sozialleistungen resultiert, die die Kommunen letztlich für die staatlichen Ebenen tätigen, betonten die drei Hauptgeschäftsführer. Die zwischenzeitlich auf Bundesebene beschlossene schrittweise Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung helfe, die jährliche Finanzlücke zu verkleinern, schließe sie aber bezogen auf die strukturellen Belastungen der NRW-Kommunen bei weitem nicht. „Die Übernahme der Grundsicherungskosten durch den Bund ist zu begrüßen. Die Probleme der Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind angesichts der jahrelang aufgelaufenen erheblichen Defizite damit aber nicht zu lösen“, folgerten Articus, Klein und Schneider.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW April 2011

167 **Förderkredite der KfW**

Seit dem 01.01.2011 bietet die KfW Förderkredite für Anschlussfinanzierungen für die zweiten und weiteren Zinsbindungsphasen an. Diese neue Förderung in der Variante B des Programms KfW-Investitionskredit Kommunen - flexibel mit der Programm-Nr. 209 zielt auf die Anschlussfinanzierung von Investitionskrediten, deren Zinsbindung aus vertraglichem oder gesetzlichem Grund endet. Weitere Eckpunkte der Förderung sind:

- Kreditbetrag: ab 2 Millionen Euro
- Finanzierungsumfang: 100 % des abzulösenden Kreditbetrags
- Kreditlaufzeiten: gemäß Restlaufzeit, maximal 30 Jahre
- Zinsbindung: bis maximal 20 Jahre
- Zinskonditionen: individuell gemäß Kreditanfrage
- Kreditanfrage an KfW: mit Kreditanfrageformular an Fax-Nr. 030 20264 62503

Der ursprüngliche Kredit muss seitens eines Kreditinstituts vergeben worden sein. Für die Aufnahme des Kredits müssen seinerzeit die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen erfüllt worden sein.

Sämtliche Informationen zu dem Förderprogramm KfW-Investitionskredit Kommunen - flexibel mit der Programm-Nr. 209 können Sie abrufen unter www.kfw.de/IKK-209. Für eine telefonische Beratung steht die KfW unter der Nr. 030 20264 5555 zur Verfügung.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW April 2011

Das Jahr 2011 muss dafür genutzt werden, die Finanzen der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen auf eine stabile Grundlage zu stellen. Dies hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW auf seiner gestrigen Sitzung in Düsseldorf gefordert. „Wenn uns das nicht gelingt, ist der Niedergang der kommunalen Selbstverwaltung nicht mehr aufzuhalten“, warnte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer.

In diesem Jahr liefen alle Reformvorhaben zusammen: die Neufassung des Kommunalen Finanzausgleichs, die Nachberechnung der Kosten für den Ausbau der Krippenplätze, der Stärkungspakt Stadtfinanzen sowie eine Entscheidung zur Gemeindefinanzierung auf Bundesebene. „Und alles kann nur gelingen, wenn der Bund in einem Bereich einlenkt: bei der Übernahme von Sozialkosten“, machte Ruthemeyer deutlich. Die Bereitschaft des Bundes, schrittweise die Grundsicherung im Alter zu übernehmen, sei in dieser Hinsicht ein erster richtiger Schritt. Weitere müssten folgen.

Bei der Reform des kommunalen Finanzausgleichs müssten die seit 2010 vorliegenden Erkenntnisse der ifo-Kommission über die unterschiedlichen Belastungen der Städte und Gemeinden umgesetzt werden. Der kommunale Finanzausgleich müsse fair, zielsicher, transparent und gerecht ausgestaltet sein. „Gerade vor dem Hintergrund des angekündigten Stärkungspaktes Stadtfinanzen, der eine Entschuldungshilfe für extrem notleidende Kommunen vorsieht, ist die interkommunale Solidarität besonders wichtig“, so Ruthemeyer.

Dies setze voraus, dass die Bedürfnisse der kreisfreien wie auch der kreisangehörigen Kommunen angemessen berücksichtigt würden. Nicht nur die Ermittlung des Bedarfs, sondern auch die Ermittlung der zugrunde gelegten Steuerkraft hätten sich an der Realität zu orientieren, sagte Ruthemeyer.

Dabei müssten die besonderen Belastungen von Gemeinden mit großer Gemerkung über einen Flächenansatz berücksichtigt werden. Denn in zahlreichen Aufgabenfeldern entstünden im ländlichen Raum aufgrund geringer Einwohnerdichte und großer Flächen erhebliche zusätzliche Kosten - etwa bei Straßen, Landschafts- und Naturschutz, ÖPNV, Schülerbeförderung, Veterinärwesen, Wasserwirtschaft oder Feuerwehr- und Rettungswesen.

Gerade deshalb sei die von der Landesregierung geplante Anpassung der Grunddaten als isolierte Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen. „Es ist nicht akzeptabel, dass das Land die größtenteils abgeschlossenen Haushaltsberatungen der Kommunen dadurch entwertet, dass ohne Vorwarnung und akute Notwendigkeit die Zuweisungen an die kreisangehörigen Kommunen um 135 Mio. Euro gekürzt werden“, legte Ruthemeyer dar. Mehr als 260 Städte und Gemeinden in NRW hätten durch die Grunddaten Anpassungen Einnahmeverluste zu verkraften.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach Hartz IV in einer Kommune sei - isoliert betrachtet - kein tauglicher Parameter zur Abbildung sozialer Lasten. Der soziale Aufwand in den Kommunen werde vor allem geprägt durch vier Aufwandsblöcke: Kosten der Unterkunft für Langzeitarbeitslose, Eingliederungshilfe für Behinderte, Grundsicherung für Erwerbsunfähige und Alte sowie Jugendhilfe. „Das Abstellen auf einen einzelnen Indikator trägt diesem komplexen Zusammenhang keinesfalls Rechnung und birgt die Gefahr von Fehlanreizen“, erläuterte Ruthemeyer. Deshalb müsse man, um den Sozialaufwand möglichst genau abzubilden, auf weitere Parameter zurückgreifen. Denkbar seien die Zahl der behinderten Menschen, die Zahl der über 65-Jährigen oder die Zahl der Kinder und Jugendlichen in einer Kommune.

Grundvoraussetzung für einen tragfähigen kommunalen Finanzausgleich sei jedoch, dass die zu verteilende Masse insgesamt ausreiche. Sie müsse die Kommunen in die Lage versetzen, die ihnen übertragenen Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen. „Solange dies nicht gewährleistet ist, kann auch die Suche nach einem gerechten Verteilungssystem nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen, weil letztlich immer nur der Mangel verteilt wird“, merkte Ruthemeyer an.

Im Anschluss an die Debatte beschloss das StGB NRW-Präsidium neun Thesen zur Zukunft des kommunalen Finanzausgleichs.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW April 2011

Schule, Kultur und Sport

169 Landesweite Erhebung zur Mittagsverpflegung in Ganztagschulen

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und das Ministerium für Schule und Weiterbildung haben auf die erste landesweite Erhebung zur Mittagsverpflegung in Ganztagschulen hingewiesen. Danach wird die Qualität der Mittagsverpflegung von nordrhein-westfälischen Schulen insgesamt als befriedigend bis gut eingestuft. Dies habe eine gemeinsame landesweite Befragung von 840 Ganztagschulen durch das Verbraucherschutzministerium und das Schulministerium ergeben.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

- Die Zufriedenheit mit dem Verpflegungssystem lag bei 2,2 (Noten 1-6).
- Die häufigsten Probleme bei der Organisation der Mittagsverpflegung waren „Knappe Personalausstattung“ (45,1%), „Knappe Finanzen“ (36,4%) und „Problematische Essensgeldeinholung“ (37,0%).
- Als Unterstützungsmaßnahmen wurden „Verbindliche Richtlinien“ (35,7%), „Fortbildungsangebote“ (30,0%), „Schriftliche Empfehlungen“ (28,9%) und eine Beratung vor Ort (27,1%) am häufigsten gewünscht.

- Als Standards für die Mittagsverpflegung hatten die „Qualitätsstandards für die Schulverpflegung“ der DGE (36,0 %) den höchsten Bekanntheitsgrad gefolgt von den Empfehlungen des Forschungsinstitut für Kinderernährung Dortmund (FKE) (16,3 %) und der Hochschule Niederrhein (11,2 %).

Der Bericht kann nach Mitteilung der Ministerien auf der Seite des Forschungsinstituts für Kinderernährung Dortmund unter www.fke-do.de abgerufen werden.

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW weist darauf hin, dass trotz der kommunalen Betroffenheit die Ministerien die Umfrage nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt haben.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW April 2011

170 **14 Gemeinschaftsschulen zum Schuljahr 2011-2012**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat mit Presseerklärung vom 10.03.2011 mitgeteilt, die Anmeldeverfahren für die Gemeinschaftsschulen seien weitestgehend abgeschlossen. 14 Gemeinschaftsschulen würden zum nächsten Schuljahr 2011/12 an den Start gehen. Standorte seien Ascheberg, Billerbeck, Blankenheim/Nettersheim, Bochum, Burbach, Finnentrop, Kalletal, Köln (zweimal), Langenberg, Lippetal, Morsbach, Neuenrade, Rheinberg.

In Bornheim und Sprockhövel sei die erforderliche Zahl von Anmeldungen nicht erreicht worden. Nach den der Geschäftsstelle vorliegenden Informationen trifft dies auch auf die Gemeinschaftsschule Bad Honnef zu.

Das Schulministerium weist darauf hin, es lägen über vierzig weitere Interessenbekunden von Schulträgern für eine Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2012/13 vor. Ziel der Landesregierung sei es deshalb, die Gemeinschaftsschule auf eine schulgesetzliche Grundlage zu stellen. Die dafür notwendigen Gespräche würden mit allen im nordrhein-westfälischen Landtag vertretenen Parteien und auch im Rahmen der Bildungskonferenz geführt. Sollte es nicht gelingen, hier eine gemeinsame Lösung zu finden, werde das Schulministerium die Obergrenze für das Modellvorhaben von 50 Schulen ausschöpfen.

Az.: IV/2 211-35/1

Mitt. StGB NRW April 2011

171 **Nacht der Bibliotheken 2011**

Der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf die „Nacht der Bibliotheken“ für das Jahr 2011 hingewiesen. Die Anmeldung für die „Nacht“ auf www.nachtderbibliotheken.de laufe auf Hochtouren. In diesem Jahr sei der bekannte Wissenschaftsjournalist Ranga Yogeshwar Schirmherr. Aus diesem Grunde möchte die Planungsgruppe des vbnw insbesondere wissenschaftliche Bibliotheken in NRW zur Teilnahme ermuntern.

Die große Bibliotheksvielfalt in NRW lasse sich nur dann darstellen, wenn viele Bibliotheken der unterschiedlichen Sparten dabei seien. Die „Nacht der Bibliotheken 2011“ wird voraussichtlich im Herbst mit einer Radio-Imagekampagne für alle Bibliotheken in NRW auf WDR 2 unterstützt. Unterstützung nicht nur in finanzieller Hinsicht würden auch die Sparkassenverbände Westfalen-Lippe und Rheinland bieten, die in den letzten Tagen alle Sparkassen in NRW angeschrieben, auf die „Nacht“ aufmerksam gemacht und um Kooperation vor Ort gebeten hätten. Weitere Informationen unter www.nachtderbibliotheken.de.

Az.: IV/2 479

Mitt. StGB NRW April 2011

172 **Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz in Archiven**

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum hat die Geschäftsstelle darüber informiert, dass das Seminar zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Alltag der Archive wiederholt werde. Das Seminar findet am 3. bis 4. Mai 2011 in Hilden statt. Es wendet sich insbesondere an Leiterinnen und Leiter von Archiven, Archivarinnen und Archivare sowie Beschäftigte in Archiven.

Inhalte sind: Verantwortung und Pflichten im Arbeitsschutz, Umgang mit gesundheitsgefährdenden, kontaminiertem Archivmaterial entsprechend den Vorgaben der Biostoffverordnung und den Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe, ferner hygienische Maßnahmen im Bereich raumlufttechnischer Anlagen in Archiven sowie schließlich die praktische Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung.

Die Teilnahme am Seminar ist nach Mitteilung des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum kostenlos.

Anmeldungen für das Seminar erfolgen ausschließlich bei der Unfallkasse NRW, Regionaldirektion Rheinland, Seminarorganisation, Sankt-Franziskus-Straße 146, 40470 Düsseldorf, Tel. 0211/2808-477, E-Mail: seminare.rheinland@unfallkasse-nrw.de

Anmeldung im Internet unter www.unfallkasse-nrw.de, unter: Seminare/Veranstaltungen (Allgemeine Unfallversicherung).

Az.: IV/2 480

Mitt. StGB NRW April 2011

173 **Internetportal zum NRW-Schulobstprogramm**

Nach Mitteilung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW ist am 2. März 2011 ein neuer Internet-Auftritt des NRW-Verbraucherschutzministeriums zum nordrhein-westfälischen Schulobstprogramm freigeschaltet worden. Die neu gestaltete Internetpräsenz www.schulobst.nrw.de sei ein Schritt, Schulen und Lieferanten, aber auch die interessierte Öffentlichkeit, mit Informationen zu versorgen. Nach den

Sommerferien soll die Zahl der beteiligten Schulen aufgestockt werden.

Die Internetseite soll nach Mitteilung des Ministeriums vor allem Schulen und Lieferanten bei der Abwicklung und Organisation des Programms unterstützen. Auf der Seite seien alle teilnehmenden Schulen sowie die zugelassenen Lieferanten des EU-Schulobstprogramms veröffentlicht. So könnten sie auf einfachem Weg in Kontakt miteinander treten und gemeinsam den Projektablauf planen. Die Schulobst-Internetseite bildet damit das Kernstück in der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Lieferanten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Internetseite www.schulobst.nrw.de verwiesen.

Az.: IV/2 241-13

Mitt. StGB NRW April 2011

174

Deutscher Bürgerpreis 2011

Bei dem Deutschen Bürgerpreis 2011 steht eine Thematik im Mittelpunkt, die auf der gesellschaftlichen und politischen Agenda weit oben steht. Unter dem Motto „Bildung! Gleiche Chancen für alle.“ sollen Menschen gewürdigt werden, die ehrenamtlich beispielsweise in Bildungsstätten, Vereinen und Stiftungen anderen Mitbürgern helfen, ihre persönlichen Stärken zu fördern, die eigene Kreativität zu entfalten und berufliche Perspektiven zu schaffen. Sie leisten in ihrer Freizeit Unterstützung, damit Menschen aller sozialen Schichten und ethnischer Gruppen nicht den Anschluss verlieren und gesellschaftlich integriert werden. Bildung ist im Hinblick auf die Zukunftschancen insbesondere von Kindern und Jugendlichen von zentraler Bedeutung.

Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie in Ihrer teilnehmenden Sparkasse oder unter www.deutscher-buergerpreis.de.

Az.: IV/1 200-3/2

Mitt. StGB NRW April 2011

Jugend, Soziales und Gesundheit

175

Gemeinsam gegen Alkoholmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) startet gemeinsam mit der Landeskoordinierungsstelle Suchtvorbeugung NRW (ginko) sowie dem Landschaftsverband Rheinland, den Jugendschutzverbänden und dem Landeskriminalamt in Nordrhein-Westfalen ein neues Projekt, um die Prävention von Alkoholmissbrauch auf kommunaler Ebene zu intensivieren. Das Projekt „Gemeinsam initiativ gegen Alkoholmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen (GigA)“ hat zum Ziel, bereits bestehende Initiativen und Programme in der Alkoholprävention in den nordrhein-westfälischen Kommunen miteinander zu vernetzen. Auf diese Weise soll die Zusammenarbeit der verschiedenen kommunalen Akteure intensiviert werden.

In einer dreijährigen Pilotphase wird „GigA“ an sechs Standorten durchgeführt. Dazu zählen Bielefeld, Köln, Soest, Kreis Höxter, Bornheim und Kreis Heinsberg. Die BZgA fördert das Projekt GigA zunächst für drei Jahre. Die Landeskoordinierungsstelle und der Landschaftsverband Rheinland beteiligen sich ebenfalls an der Durchführung. Ziel des Projektes ist es, in den jeweiligen Kommunen ein wirkungsvolles Gesamtkonzept zur Vorbeugung von Alkoholmissbrauch zu entwickeln. Dabei werden Akteure aus den Bereichen Suchtvorbeugung, Jugendschutz und Bildung ebenso einbezogen wie die Ordnungsbehörden und die Polizei. Nach erfolgreichem Abschluss der Pilotphase soll „GigA“ ab 2013 auch in anderen Bundesländern umgesetzt werden.

Dass Alkoholprävention nach wie vor unverzichtbar ist, zeigt eine aktuelle Studie der BZgA. Demnach ist der Alkoholkonsum bei Jugendlichen in Deutschland zwar insgesamt rückläufig, riskantes Trinkverhalten jedoch weiter verbreitet: Knapp 17 Prozent der Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren geben an, mindestens einmal im Monat Rauschtrinken zu praktizieren, das heißt fünf oder mehr alkoholische Getränke bei einer Gelegenheit zu konsumieren. Zudem wurden in 2009 nach Angaben des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit NRW 4.598 Heranwachsende im Alter zwischen 10 und 17 Jahren mit einer Alkoholvergiftung ins Krankenhaus eingeliefert. Weitere Informationen bei der Projektleitung Dr. Hans-Jürgen Hallmann, Landeskoordinierungsstelle Suchtvorbeugung NRW, ginko Stiftung für Prävention, Kaiserstraße 90, 45468 Mülheim a. d. Ruhr, Tel. 0208 3006941, E-Mail: j.hallmann@ginko-stiftung.de.

Az.: III 544-2

Mitt. StGB NRW April 2011

176

StGB NRW-Präsidium zur Revision des NRW-Kinderbildungsgesetzes

Das Präsidium des StGB NRW hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgenden Beschluss zur Revision des Kinderbildungsgesetzes gefasst:

1. Das Präsidium unterstützt die Zielsetzung der Landesregierung, die notwendige Revision des KiBiz in zwei Stufen vorzunehmen, um sich ansonsten abzeichnende gravierende Umsetzungsprobleme bei Trägern von Kindertageseinrichtungen und Jugendämtern zu vermeiden. In einem ersten Schritt sollten sich die Veränderungen auf fachlich notwendige Maßnahmen konzentrieren, die bei der anstehenden Jugendhilfeplanung zum 15.03.2011 noch Berücksichtigung finden können. Weitergehende, strukturell wirkende Reformschritte können frühestens zum Kindergartenjahr 2012/2013 eingeführt werden, weil sie insbesondere angesichts der Komplexität des Finanzierungssystems und der notwendigen Berücksichtigung von Konnexitätsfolgen einer intensiven Prüfung bedürfen.
2. Das Präsidium unterstreicht die Forderung, eine Beitragsfreistellung für das 3. Kindergartenjahr nur unter der Prämisse eines vollständigen Finanzausgleichs für die Kommunen einzuführen. Vor dem Hintergrund der Finanzlage des Landes wird angeregt, die Einführung in der ersten Stufe zu überdenken und die Mittel für Qualitätssicherungsmaßnahmen im System einzusetzen. Dies auch vor dem Hintergrund,

dass eine Beitragsfreistellung bereits für das kommende Kindergartenjahr eine Änderung des Buchungsverhaltens der Eltern hin zu einer zeit- und kostenintensiveren Betreuung auslösen wird und damit die Kalkulationen der Einrichtungsträger sowie der Jugendämter Unsicherheiten unterworfen werden.

3. Das Präsidium trägt das Anliegen mit, zusätzliche Landesmittel für Kinderpflegerinnen und -pfleger zur Verfügung zu stellen. Es spricht sich in diesem Zusammenhang für die Regelung von Einsatzmöglichkeiten der sog. Ergänzungskräfte in allen Gruppenformen aus, da ansonsten die pflegerische Versorgung insbesondere der unter Dreijährigen nicht angemessen gewährleistet werden kann. Vor dem Hintergrund des durch den U-3 Ausbau wachsenden Fachkräftebedarfs unterstützt das Präsidium ferner den Vorschlag seitens des Landes, ein Anreizsystem zur Gewinnung von Berufspraktikantinnen und -praktikanten zu schaffen.

4. Das Präsidium begrüßt den angekündigten Ausbau von Familienzentren insbesondere in sozial benachteiligten Stadtteilen. Das Präsidium erneuert in diesem Zusammenhang seine Forderung nach einer Erhöhung des Landeszuschusses, um erforderliche Leitungsfreistellungen sicherstellen zu können. Das Präsidium ist im Übrigen der Auffassung, dass eine stärkere Beteiligung der Eltern an Entscheidungsprozessen in den Kindertageseinrichtungen die gemeinsame Verantwortung für die Betreuung und Bildung der Kinder herausstellt. Die vorgesehene Abstufung zwischen Anhörungs- und Mitbestimmungsrechten ermöglicht eine angemessene Teilhabe der Erziehungsberechtigten in den Tageseinrichtungen, ohne in die Trägerautonomie einzugreifen.

Az.: III 711-2

Mitt. StGB NRW April 2011

Wirtschaft und Verkehr

177 Zukunft der Gemeindeverkehrsfinanzierung

Die Ausschüsse für Wirtschaft und Verkehr von Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW haben am 17.03.2011 in Paderborn folgenden Beschluss zur künftigen Gemeindeverkehrsfinanzierung gefasst:

1. Die Ausschüsse stellen fest, dass

- die Straßen- und Wegenetze der Kreise, Gemeinden und Städte die jeweils größten sachlichen Vermögenswerte darstellen, die in der Regel mindestens die Hälfte des kommunalen Vermögens, bei den Kreisen sogar bis zu 80 % ausmachen,
- diese Vermögenswerte nicht wie bei einem privaten Eigentümer zur freien Verfügung der Kommunen stehen, sondern vielmehr einer nahezu umfassenden (Fremd-) Zweckwidmung für den Verkehr und in gemeindlichen Räumen erstrangig privatnütziger Erschließung für Wohnen und Gewerbe unterliegen,
- die kommunalen Straßennetze zwar als Quelle und Ziel aller Verkehre ein maßgeblicher, aber dennoch lediglich ein Teil des landes- und letztlich bundesweiten Verkehrsnetzes sind, dessen Funktionstüchtigkeit und dauerhafte Vorhaltung als leistungsfähige Verkehrssysteme eine

unverzichtbare und zentrale Aufgabe der öffentlichen Hand sind,

- die kommunalen Straßennetze auch durch GVFG-Fördermittel eine hohe Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit erhalten haben, mit gestiegenen Standards aber auch die finanziellen (Unterhaltungs-)Lasten für die Kommunen entsprechend gewachsen sind, ohne dass sie in ihrer generellen finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechend gestärkt worden wären,
- durch die allgemeine Alterung im Straßenbestand inzwischen ein echter Substanzverlust in den Verkehrsinfrastrukturen zu verzeichnen ist, die nach Jahrzehnten des Betriebs einer weitreichenden Grundsanierung bedürfen,
- insbesondere innerörtliche Straßen unabhängig von ihrer Baulast – vor allem in Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen - gesteigerten Anforderungen an Barrierefreiheit, Lärmschutz und Luftreinheit unterliegen sowie stärker der Verträglichkeit von motorisiertem Individualverkehr und anderen verkehrlichen Nutzungen wie dem Rad- und Fußgängerverkehr und schließlich der Aufnahmefähigkeit für Leitungsverlegungen etc. gerecht werden müssen.

2. Die Ausschüsse fordern das Land auf, durch gesetzliche Festschreibung in einem GVFG-Nachfolgegesetz die notwendige Zweckbindung der Kompensationsmittel für die Verbesserung der verkehrlichen Verhältnisse in den Kommunen vorzunehmen, um damit für die kommunale Ebene Planungssicherheit zu schaffen sowie den weiter bestehenden Finanzbedarf und die Dringlichkeit der Länderforderungen gegenüber dem Bund zu unterstreichen.

3. Die Ausschüsse fordern den Bund auf, dauerhaft und mindestens in vergleichbarem Umfang wie bisher Mitverantwortung für die kommunale Straßeninfrastruktur und den kommunalen ÖPNV zu übernehmen und die Mittel zweckgebunden unter Berücksichtigung einer Dynamisierung entsprechend den allgemeinen Baukostensteigerungen bereitzustellen.

Az.: III 644-11

Mitt. StGB NRW April 2011

178 Folgen der Bundeswehrreform und des Truppenabzugs in NRW

Die Ausschüsse für Wirtschaft und Verkehr von Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW haben am 17.03.2011 in Paderborn folgenden Beschluss zu Stationierungsentscheidungen im Rahmen der Bundeswehrreform und des Abzugs alliierter Truppen gefasst:

1. Die Ausschüsse stellen fest, dass die Truppenverkleinerung im Rahmen der Bundeswehrreform und der angekündigte Truppenabzug britischer Streitkräfte die von Kasernenschließungen und Personalabbau betroffenen Standortgemeinden und -regionen in Nordrhein-Westfalen vor erhebliche strukturelle Herausforderungen stellen. Bund und Alliierte sind aufgefordert, ihre Planungen baldmöglichst zu konkretisieren und hierzu die notwendige Transparenz herzustellen, damit die tangierten Kommunen frühzeitig die

notwendigen Auffangkonzepte und Konversionsstrategien vorbereiten können.

2. Bund und Land stehen strukturpolitisch in der Pflicht, die Garnisonskommunen bei der Bewältigung der Truppenreduzierungen durch Ausgleichs- und Konversionsfonds (u.a. aus EU-Mitteln, Städtebauförderung, Umweltprogrammen und regionaler Wirtschaftsförderung) finanziell zu unterstützen sowie die Arbeit regionaler Konversionskonferenzen aktiv zu begleiten. Regionalpolitischen Belangen ist sowohl bei den Umsetzungsschritten von Bundeswehrreform und alliierter Truppenabzug als auch bei zukünftigen Entscheidungen zu Behördenstandorten von Bund und Land Gewicht zu verschaffen.

3. Aus Sicht der Ausschüsse ist der durch die Streitkräftereform bedingte Strukturwandel von den betroffenen Kommunen erfolgreich nur zu bewältigen, wenn darüber hinaus

- den Gemeinden aus Gründen des Gemeinbedarfs, der Stadtentwicklung oder der Wirtschaftsförderung eine Option zum Erwerb und zur Entwicklung freierwerdender Liegenschaften eingeräumt wird,
- zur Folgenutzung gewünschte Flächen den Gemeinden unbürokratisch, flexibel und mit der Garantie der Altlastenfreiheit überlassen werden,
- gemeindliches Planungsrecht dadurch eingeschränkt wird, dass sich der Bund bzw. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wegen ziviler Nachnutzung militärischer Wohnungen verkehrswertsteigernd auf Bestandsschutz beruft sowie
- durch den Deutschen Bundestag die Gewährung von Grundstücksverbilligungen wegen gesellschaftspolitischer Zielsetzungen wieder haushaltsrechtlich abgesichert wird.

4. Angesichts der Erfahrungen mit den NRW-Konversionsprojekten seit Anfang der 1990er Jahre empfehlen die Ausschüsse, die durch zivile Nachnutzung militärisch genutzter Flächen in Innenbereichen wie in Freiräumen möglichen Chancen für die Orts- und Landschaftsentwicklung im regionalen Verbund sorgfältig zu prüfen. Gleichzeitig unterstreichen sie die Bereitschaft der kommunalen Spitzenverbände zur engen Kooperation insbesondere mit der Interministeriellen Arbeitsgruppe Truppenabbau, NRW.Urban und dem Internationalen Konversionszentrum Bonn, aber auch den anderen insbesondere überregionalen Akteuren von Wehrbereichsverwaltung, Arbeitsmarktpolitik, Stadtentwicklung, Wohnungswirtschaft oder Forschung.

Az.: III 155-60

Mitt. StGB NRW April 2011

179 **Pressemitteilung: Straße als Rückgrat der Mobilität sichern**

Die Ausschüsse für Wirtschaft und Verkehr von Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW fordern als Interessenvertretung des ländlichen Raums eine gemeinsame Kraftanstrengung von Bund, Land und Kommunen, um die Straßennetze von Kreisen, Städten und Gemeinden dauer-

haft attraktiv zu halten. „Straßen sind wesentliches Kapital der Kreise, Städte und Gemeinden. Sie bewältigen einen Großteil der Verkehrsströme im Individual- und Wirtschaftsverkehr. Außerdem benötigt auch der ÖPNV gut ausgebaute Straßen. Sie sind der zentrale Standortfaktor für Kommunen, insbesondere im ländlichen Raum“. Darauf wies heute Landrat Manfred Müller, Kreis Paderborn, als Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr des Landkreistages NRW hin. Die Fachausschüsse für Wirtschaft und Verkehr der beiden kommunalen Spitzenverbände tagten heute erstmals gemeinsam im Kreishaus in Paderborn.

Nach Auffassung der kommunalen Fachgremien besteht die Gefahr, dass dieses Kapital angesichts der finanziellen Probleme der Kommunen an Wert verliert. „Während wir einerseits versuchen, gerade innerorts steigenden Ansprüchen der Wirtschaft und der Bevölkerung an die Leistungsfähigkeit gerecht zu werden - bei gleichzeitiger Beachtung der Aspekte Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit, Lärmschutz und Luftreinhaltung -, müssen wir im gesamten Straßenbestand einen dramatischen Alterungsprozess feststellen“, erklärte der Erste Beigeordnete Hans-Gerd Rötters, Stadt Moers, Vorsitzender des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Ausgangspunkt und Ziel aller Verkehre seien die Kommunen, so dass sich Land und Bund nicht ihrer finanziellen Verantwortung für kommunale Straßen entziehen dürften. Bund und das Land NRW müssten vielmehr - so die Haltung der Fachausschüsse - auf Dauer finanzielle Mitverantwortung für die kommunale Straßeninfrastruktur und den kommunalen ÖPNV übernehmen. „Neben den sogenannten Gemeindeverkehrsmitteln von staatlicher Seite, auf die wir angewiesen sind, haben die Ausschüsse heute den von ihren Verbänden vertretenen Kommunen empfohlen, ihre Straßenerhaltungsstrategie auf die Erhaltung von Substanz und Funktion auszurichten und diese Strategien mit nachhaltigen Finanzierungskonzepten zu unterlegen“, so die Ausschussvorsitzenden heute in Paderborn.

Az.: III

Mitt. StGB NRW April 2011

180 **Mustervereinbarung zur Kooperation beim Breitbandausbau**

Die Erschließung des ländlichen Raums mit hochleistungsfähiger Breitbandinfrastruktur wird gerade von lokal und regional tätigen Netzbetreibern vorangetrieben. In bestimmten Gebieten ist eine breitbandige Erschließung unter rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich. In solchen Fällen können Kooperationen zwischen den jeweiligen Gemeinden und Netzbetreibern zielführend sein. Um diesen Kooperationen einen vertraglichen Rahmen zu geben, haben der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und der Bundesverband Breitbandkommunikation e. V. (BREKO) eine Musterkooperationsvereinbarung für den gemeinsamen Ausbau von Breitbandinfrastruktur durch Gemeinden und Unternehmen des BREKO erarbeitet.

Mit Hilfe eines solchen Standardvertrages, der sich im Einzelfall an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort anpassen lässt,

soll die Zusammenarbeit der Gemeinden und Unternehmen erleichtert werden. Hintergrund ist, dass die breitbandige Erschließung ländlicher Gebiete oftmals mit hohen Kosten verbunden ist, denen vergleichsweise wenige potenzielle Endkunden gegenüberstehen. Die Musterkooperationsvereinbarung hat die Schließung dieser sogenannten Deckungslücke durch die öffentliche Hand vor Augen. Eigenleistungen der Gemeinden können ebenfalls im Vertragswerk berücksichtigt werden. Darüber hinaus trägt die Vereinbarung der Situation der Netzbetreiber des BREKO Rechnung, die in vielen Fällen auf die funktionierende Bereitstellung von Vorleistungen der Telekom Deutschland, angewiesen sind. Der Text des Kooperationsvertrages ist auf der DStGB-Website www.dstgb.de unter dem Schwerpunkt Breitband veröffentlicht.

Az.: III 460-44

Mitt. StGB NRW April 2011

181 StGB NRW-Präsidium zur SGB II-Einigung

Das Präsidium des StGB NRW hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgenden Beschluss zur SGB II-Einigung gefasst:

1. Das Präsidium begrüßt, dass mit der sich abzeichnenden Umsetzung der SGB II-Verhandlungsergebnisse des Vermittlungsausschusses vom 23. Februar endlich Klarheit für die Leistungsempfänger zum neuen Regelsatzsystem sowie zu den Bestandteilen des Bildungs- und Teilhabepakets erreicht wird und den in die Aufgabendurchführung einbezogenen Kommunen die notwendigen Arbeits- und Finanzierungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden.

2. Ausdrücklich unterstützt wird die Aufstockung des Bildungs- und Teilhabepakets um 400 Mio. € bis einschließlich 2013 für flexibel einzusetzende Hilfen bei der Jugendsozialarbeit oder für Essen in Kinderhorten und die Erfüllung der kommunalen Forderung, dass neben den Leistungs- auch die Verwaltungskosten und die Warmwasserkosten von SGB II-Beziehern durch den Bund abzugelten sind. Mit der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung um dauerhaft 1,2 Mrd. € jährlich und der vorgesehenen Berücksichtigung der Ist-Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets wird ein Finanzierungsweg gewählt, der die mit einem Finanztransfer von Bundesmitteln an die kommunalen Aufgabenträger über Artikel 91 e GG ansonsten verbundenen rechtlichen Risiken vermeidet.

3. Vor dem Hintergrund, dass die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit keine originär kommunale Aufgabe ist und die Kommunen insoweit über keinerlei eigene Gestaltungsmöglichkeiten verfügen, ist die zunächst schrittweise und ab 2014 vollständige Übernahme der entsprechenden Leistungskosten durch den Bund konsequent. Auch angesichts dieser spürbaren Hilfe für die strukturell deutlich unterfinanzierten Städte, Gemeinden und Kreise sind allerdings weitergehende greifbare Ergebnisse der Gemeindefinanzreformkommission unabdingbar.

Az.: III 810-02

Mitt. StGB NRW April 2011

182

Kongress der kommunalen Wirtschaftsförderer NRW

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das diesjährige Treffen der kommunalen Wirtschaftsfördereinrichtungen in Nordrhein-Westfalen am 6. Juli 2011 in der Bundeshauptstadt Bonn, KfW-Bankengruppe Niederlassung Bonn, Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn stattfindet, und Sie einladen, an unserem jährlichen Erfahrungsaustausch teilzunehmen. Der Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Harry Voigtsberger, hat für diesen Kongress seine Teilnahme zugesagt. Oberbürgermeister Dehm aus Hagen als neuer Vorsitzender der AGKW NRW wird die Erwartungen der kommunalen Wirtschaftsförderung an die neue Landesregierung formulieren.

Mit dem Schwerpunktthema des Kongresses „Mittelstand und Fachkräfte: Arbeitsfelder der Zukunft“ sollen die aktuellen Herausforderungen an die kommunalen Wirtschaftsförderer zur Diskussion gestellt werden. Für den Mittelstand hält der Aufschwung zwar an. Gleichzeitig zeigt aber das im Januar von Ernst & Young veröffentlichte „Mittelstandsbarometer“, dass die Unternehmen, die angesichts der positiven Konjunkturprognosen mehr Mitarbeiter einstellen wollen, zunehmend auf Probleme stoßen. Drei von vier mittelständischen Unternehmen haben Schwierigkeiten, neue und ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zu finden. Die Hälfte der von Ernst & Young befragten mittelständischen Unternehmen befürchten, dass dieser Mangel an Fachkräften zu Umsatzeinbußen im eigenen Unternehmen führen wird. Auf Basis der Befragungsergebnisse hat Ernst & Young für den Mittelstand hochgerechnet, dass es zu Einnahmeausfällen bzw. nicht realisierten Umsätzen allein für den Mittelstand in Nordrhein-Westfalen von 8,4 Mrd. Euro kommt.

Das genaue Programm sowie die Informationen zur Anmeldung des Kongresses der kommunalen Wirtschaftsförderer übersenden wir in Kürze. Der Kongress wird von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr stattfinden. Im Anschluss daran findet der im letzten Jahr neu eingeführte Top „Wirtschaftsförderung live“ statt; geplant ist eine „Zukunftstour“ mit dem Cabrio Bus.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Vormerkung des Termins.

Az.: III 450-65

Mitt. StGB NRW April 2011

Bauen und Vergabe

183

Entwurf eines Windenergieerlasses

Aus aktuellem Anlass weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass der seit Wochen in der Öffentlichkeit diskutierte Entwurf eines Windenergieerlasses noch nicht in Kraft ist. Die kommunalen Spitzenverbände haben in der letzten Woche gegenüber den zuständigen Ministerien auf etliche notwendige Änderungen in dem Entwurf hingewiesen. Nach Auskunft der Ministerien sehen andere Institutionen ebenfalls einen Änderungsbedarf. Schließlich wird am 06.04.2011 der

Entwurf dieses Erlasses im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im zuständigen Landtagsausschuss erörtert.

Insoweit sei auf die Landtagsdrucksache 15/1323 - abrufbar unter www.landtag.nrw.de - hingewiesen. Im Nachgang soll der dann geänderte Entwurf nochmals mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert werden. Aufgrund dessen sollte daher derzeit von der Umsetzung des Entwurfs in der Fassung vom 07.02.2011 - soweit er den Kommunen schon vorliegt - Abstand genommen werden. Dies gilt auch für die Vornahme von vorbereitenden Handlungen zur Umsetzung des Entwurfs. Maßgeblich ist bis zum in Kraft treten eines neuen Erlasses der Erlass über die Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftenergieanlagen vom 21.10.2005.

Az.: II/1 620-50

Mitt. StGB NRW April 2011

184 Repowering bei Windkraftanlagen

Am 18. und 19. Mai 2011 führt der Bundesverband Wind-Energie in Zusammenarbeit mit der Repowering-InfoBörse in Hamburg die Fachtagung „Erfolgreiches Repowering“ durch. Mit dem Ziel, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Betreibern zu fördern, sind Kommunalvertreter herzlich zu der Veranstaltung eingeladen. Die Anmeldung und das Programm finden sich unter <http://www.wind-energie.de/de/seminare-tagungen/fachtagungen/repowering/>. Für Fragen steht Marlies Bahrenberg (bahrenberg@uan.de, Tel: 0511/30 285-67) gerne zur Verfügung.

Az.: II/2 10-00 qu-ko

Mitt. StGB NRW April 2011

185 Pressemitteilung: Feuerwehr-Kartell muss Schaden ersetzen

Der Städte- und Gemeindebund NRW wird seine Mitgliedskommunen dabei unterstützen, ihre Forderungen gegenüber einem Kartell von Feuerwehrfahrzeug-Herstellern geltend zu machen. Dies ergab eine Informationsveranstaltung des kommunalen Spitzenverbandes in Bad Sassendorf, an der rund 300 Vertreter von Kommunalverwaltungen und kommunalen Feuerwehren teilnahmen. „Es bestehen gute Chancen, von den Kartellanten Schadensersatz zu bekommen“, machte der Hauptgeschäftsführer des StGB NRW Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf deutlich.

Wie unlängst bekannt wurde, hat das Bundeskartellamt gegenüber drei prominenten Herstellern von Feuerwehrfahrzeugen ein Bußgeld von 20,5 Mio. Euro verhängt. Diese haben den Bußgeldbescheid akzeptiert und damit eingestanden, seit 2001 im Wege eines Kartells Produktionsmengen und überhöhte Preise abgesprochen zu haben.

Teilweise hatten sich die Kartellanten bereits bei Vertragsabschluss im Falle eines solchen unzulässigen Verhaltens zu einem pauschalierten Schadensersatz verpflichtet. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber den Geschädigten die Durchset-

zung solcher Schadensersatzansprüche erleichtert. So steht für den Schadensersatzanspruch in diesem Fall das rechtswidrige Verhalten bereits fest.

Schließlich müssen die Kartellanten nach gängiger Rechtsprechung den Beweis erbringen, dass ihr Kartell keine Schäden bei den Städten und Gemeinden verursacht hat. Ihre bisherigen Erklärungen - so Schneider - reichten dafür aber nicht aus. Über die schätzbare Schadenshöhe wird aller Voraussicht nach ein Gutachten zu erstellen sein. „Allein im Hinblick auf die Wiederherstellung der Eignung für künftige Auftragsvergaben erwarten wir eine Kostenübernahme durch die Kartellanten - und selbstredend auch den Schadensausgleich“, stellte Schneider klar.

Der Verband will im April 2011 mit den Kartellanten ein Gespräch über die weitere Sachverhaltsaufklärung und Schadenswiedergutmachung führen - auch im Hinblick auf künftige Auftragsvergaben.

Um den Kontakt zwischen den betroffenen Kommunen zu erleichtern, hat der StGB NRW im Mitgliederbereich seines Internetangebots eine Adress-Datenbank eingestellt, die laufend auf den neuesten Stand gebracht wird.

Az.: II

Mitt. StGB NRW April 2011

186 Symposium „Erneuerbare Energien in der Raumplanung“

Das Zentralinstitut für Raumplanung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veranstaltet am 13. Mai 2011 von 10.00 bis 17.00 Uhr in der Handwerkskammer Münster unter der Leitung von Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M. ein Symposium mit dem Thema:

„Erneuerbare Energien in der Raumplanung“.

Über aktuelle Entwicklungen im Bau- und Raumordnungsrecht berichten Regierungsdirektor Dr. Rolf Blechschmidt, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin, und Ministerialrat Dr. Christoph Epping, Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Zur Thematik referieren

Prof. Dr. Wolfgang Köck, Umweltforschungszentrum Leipzig

Flächenausweisung für erneuerbare Energien durch Raumordnung und

Bauleitplanung

Dr. Peter Runkel, Ministerialdirektor a. D., Berlin

Raumordnerische Steuerung von Netzinfrastrukturen
Dr. Jörg Berkemann, Richter a. D. am Bundesverwaltungsgericht, Berlin

Rechtliche Absicherung des Repowering von Windkraftanlagen

Prof. Dr. Martin Beckmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Münster

Biomasseproduktion und -anlagen in der Raumplanung

Die Diskussionen werden u. a. geleitet von Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M., Dr. Susan Grotefels und Prof. Dr. Wilhelm Söfker.

Auskünfte und Anmeldungen:

Zentralinstitut für Raumplanung

an der Universität Münster

Wilmergasse 12 – 13

48143 Münster

Tel.: 0251 83-29780

Fax.: 0251 83-29790

E-Mail: zir@uni-muenster.de

www.uni-muenster.de/jura.zir

Az.: II/1 610-00 be-ko

Mitt. StGB NRW April 2011

187 Bürgerstiftungs-Preis 2011 ausgelobt

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat gemeinsam mit der Bauministerkonferenz, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag sowie dem Bundesverband Deutscher Stiftungen den „Bürgerstiftungs-Preis 2011 der Nationale Stadtentwicklungspolitik“ ausgelobt.

Im Rahmen des Bürgerstiftungs-Preises 2011 sollen Bürgerstiftungen ausgezeichnet werden, die sich erfolgreich um kommunale Problemkreise – wie zum Beispiel Bildung, Integration, Gesundheit, Qualität und Nutzung des öffentlichen Raums, politische Teilhabe, vorbildliche Aktivitäten der Zivilgesellschaft oder auch um zukunftsorientierte Ansätze des bürgerschaftlichen Engagements – in den Städten und Gemeinden bemüht haben. Dabei können sie Projekte fördern oder selbst durchführen.

Die Beiträge sollen den drei ausgewählten Handlungsfeldern der Nationalen Stadtentwicklungspolitik zuzuordnen sein:

- Bürgerschaftliches Engagement – Bürger für ihre Stadt aktivieren,
- Sozialer Zusammenhalt – Chancen schaffen und Zusammenhalt bewahren, - Baukultur – Städte und Gemeinden besser gestalten.

Die eingereichten Beiträge werden von einer Jury aus Vertretern der Auslober sowie weiterer Experten bewertet. Die Jury kann in den drei vorgenannten Kategorien jeweils drei

Preise und übergreifend einen Sonderpreis vergeben. Es stehen Preisgelder für zehn Einzelpreise in Höhe von insgesamt 40 000 Euro zur Verfügung.

Das Bewerbungsformular steht mit weiteren Informationen unter www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de zum Download bereit. Die Meldung zur Teilnahme am Bürgerstiftungs-Preis ist ausschließlich mit diesem Formular möglich. Die Formulare müssen bis zum 30. April 2011 in doppelter Ausfertigung und digitaler Form auf CD-ROM (PDF und offener Text) eingehen beim:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Referat Stadtentwicklungspolitik (SW 20), Stichwort: Bürgerstiftungs-Preis, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin

Für Fragen zum Bürgerstiftungs-Preis steht im BMVBS Herr Sven Heinemann zur Verfügung (sven.heinemann@bmvbs.bund.de oder Telefon 030 / 2008-6204). Die Preisverleihung wird im Rahmen des 5. Bundeskongresses Nationale Stadtentwicklungspolitik voraussichtlich im Oktober 2011 erfolgen.

Az.: II/1 650 be-ko

Mitt. StGB NRW April 2011

Umwelt, Abfall und Abwasser

188 Oberverwaltungsgericht Hamburg zur gewerblichen Abfallsammlung

Das OVG Hamburg hat mit Beschluss vom 18.2.2011 (Az.: 5 Bs 196/10) dem Antrag eines gewerblichen Abfallsammlers auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Untersagung einer gewerblichen Sammlung stattgegeben. Zur Begründung bezieht sich das OVG Hamburg auf den von der Bundesregierung noch nicht beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und stellt fest, dass der Referentenentwurf eine einschränkende Handhabung des Begriffes der „überwiegenden öffentlichen Interessen“ vorsieht, die einer gewerblichen Abfallsammlung entgegen stehen können.

Die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Abfallentsorgungssystems des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sei nach dem Referentenentwurf erst dann gegeben, wenn die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert werde. Dieses sei im zu entscheidenden Fall „trotz gewisser logistischer Schwierigkeiten“ nicht gegeben.

Der Beschluss des OVG Hamburg verwundert, denn im Hinblick auf den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Gewaltenteilung ist ein Gericht grundsätzlich gehalten, auf der Grundlage der geltenden Rechtslage zu entscheiden und nicht auf der Grundlage eines Referentenentwurfs, der noch nicht einmal von der Bundesregierung und ebenso nicht vom Bundestag beschlossen worden ist. Zugleich zeigt der Beschluss, dass die beabsichtigte Neuregelung der gewerblichen Sammlung keinen Schutz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu gewährleisten vermag. Die

kommunalen Spitzenverbände werden sich deshalb weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die klare Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.6.2009 (Az.: 7 C 16.08, NVwZ 2009, S. 1292ff.) umgesetzt wird.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass sich bereits viele Städte und Gemeinden mit Resolutionen an das Bundesumweltministerium sowie ihre örtlichen Bundestags-Abgeordneten gewandt haben, um zum Ausdruck zu bringen, dass die beabsichtigte Neuregelung zur Zulässigkeit der gewerblichen Abfallsammlung die verlässliche öffentliche-rechtliche Abfallentsorgung der Städte, Gemeinden und Landkreise sowie die Stabilität der Abfallgebühren massiv gefährdet.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW April 2011

189

Oberverwaltungsgericht NRW zur Gewässerunterhaltungsgebühr

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 09.12.2010 (Az. 20 A 682/09) klargestellt, dass bei der Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung auf die so genannten Erschwerer von den Gesamtkosten der Gewässerunterhaltung der Kostenanteil zunächst abgesetzt werden muss, der nachweisbar auf die Erschwerer wie z. B. Verrohrungen zurückzuführen ist. Es ginge um eine plausible Umsetzung des Verursacherprinzips, weil im Grundsatz über die Erschwererbeiträge eben die (Mehr-)Aufwendungen ausgeglichen werden sollen, die den Gewässerunterhaltungspflichtigen aufgrund der Erschwerung der Unterhaltung entstehen. Von daher ist – so das OVG NRW – eine (Vorab-)Festsetzung des Erschwereranteils nur dann sachgerecht, wenn die Festsetzung sich daran orientiert, in welchem Umfang der Gesamtaufwand auf Erschwerern beider Unterhaltung beruht.

Ist der Erschwerer-Kostenanteil am Gesamtaufwand der Gewässerunterhaltung ermittelt worden, so ist es nach dem OVG NRW die Aufgabe des Gewässerunterhaltungspflichtigen entsprechend dem Maß der jeweiligen Erschwerer die Mehraufwendungen auf die so genannten Erschwerer umzulegen. Das Maß der Erschwerer kann dabei unter Berücksichtigung des von den jeweiligen Erschwerern verursachten oder diesen zurechenbaren Aufwands- oder Ausgabenanteils bestimmt werden. Lasse sich das tatsächliche Ausmaß der Erschwerung hinsichtlich des Gesamtaufwandes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellen, stehe es den Gewässerunterhaltungspflichtigen angesichts seines weiten Gestaltungsspielraums frei, beispielsweise auf der Grundlage repräsentativer Stichproben und/oder einzelner Unterhaltungsleistungen weiter aufgeschlüsselter Unternehmerangebote Pauschalierungen vorzunehmen und/oder Schätzungen anzustellen.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass durch das Urteil des OVG NRW vom 09.12.2010 erneut dokumentiert wird, dass die gesetzlichen Umlageregelungen wie z. B. § 92 LWG NRW dringend durch den Landesgesetzgeber überarbeitet werden müssen, weil eine gerichtsfeste Umlage der Gewässerunterhaltungskosten sowohl auf die Erschwerer als auch auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer nicht erreichbar ist. Der StGB NRW wird sich des-

halb auch weiterhin dafür einsetzen, dass eine entsprechende Gesetzesänderung bzw. Gesetzesvereinfachung erfolgt.

Az.: II/2 24-80 qu-ko

Mitt. StGB NRW April 2011

190

Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Regenwassergebühr bei Straßen

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 2.11.2010 (Az.: 5 K 8173/09 – abrufbar unter: www.nrw.de) entschieden, dass Verträge oder Regelungen in Verträgen über die kostenfreie Entwässerung der Straßenoberfläche zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Straßenbaulastträger der Erhebung einer Regenwassergebühr durch Gebührenbescheid nicht entgegenstehen. Derartige Verträge oder Vertragsklauseln in Verträgen sind nach dem VG Düsseldorf nach § 59 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 134 BGB unwirksam (nichtig), weil sie einen unzulässigen Gebührenverzicht darstellen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG NRW dürfen Gebühren – so das VG Düsseldorf – grundsätzlich nur nach Maßgabe der Gesetze erhoben werden. Dieses bedeutet im Hinblick auf die Erhebung der Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr), dass die Stadt/Gemeinde nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung alle Benutzer ihrer öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung zur Regenwassergebühr heranziehen muss und kann, weil anderenfalls ein unzulässiger Gebührenverzicht gegeben ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.1.1982 – Az.: 8 C 24.81 - ; OVG NRW, Urteil vom 22.11.1971 – Az.: II A 38/70 - ; BGH, Urteil vom 18.9.2009 – Az.: V ZR 2/09 - NVwZ 2010, S. 398ff.)

In Anknüpfung daran, war der Kreis als Straßenbaulastträger nach dem VG Düsseldorf durch die Stadt mittels Gebührenbescheidrechtlich zur Zahlung der Regenwassergebühr für die Straßenoberflächenentwässerung herangezogen worden. Die über die Straßenoberflächenentwässerung der Kreisstraßen geschlossenen unterschiedlichen Verträge aus den Jahren 1977, 1986 und 1994 zwischen der Stadt und dem Kreis sind nach dem VG Düsseldorf im Hinblick auf die kostenfreie Entwässerungsleistung (Straßenoberflächenentwässerung über den öffentlichen Abwasserkanal) schlechthin als unwirksam (nichtig) anzusehen. Insbesondere kennt – so das VG Düsseldorf – das Kommunalabgabengesetz NRW keine Regelung, wonach die Eigentümer von öffentlichen Straßen und Träger der diesbezüglichen Straßenbaulasten von der Regenwassergebühr freigestellt sind (vgl. VG Köln, Urteil vom 29.4.2008 – Az.: 14 K 2349/06).

Das Urteil des VG Düsseldorf vom 2.11.2010 (Az.: 5 K 8173/09) ist die in jüngster Zeit erste Gerichtsentscheidung, die sich mit der Frage beschäftigt, ob eine Stadt/Gemeinde auch dann von einem Straßenbaulastträger eine Regenwassergebühr erheben kann, wenn eine vertragliche Regelung über die Straßenoberflächenentwässerung geschlossen worden ist.

Bislang hatte das OVG NRW eine Gebührenpflicht des Straßenbaulastträgers nur in den Fällen bestätigt, wo

- kein Vertrag über die Straßenoberflächenentwässerung bestand (OVG NRW, Beschluss vom 10.8.2009 – Az.: 9 A

1661/08 - ; OVG NRW, Urteil vom 7.10.1996 – Az.: 9 A 4145/94 – NWVBl. 1997, S. 220, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 6.3.1997 – Az.: 8 B 246.96, NWVBl. 1997, S. 1065) oder

- dieser nachträglich wegen eines groben Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung gekündigt worden war (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.11.2009 – Az.: 9 A 2045/08).

Das VG Düsseldorf geht nunmehr in seinem Urteil vom 2.11.2010 (Az.: 5 K 8173/09) davon aus, dass Verträge oder Regelungen in einem Vertrag über die kostenfreie Straßenoberflächenentwässerung nichtig (unwirksam) sind, so dass eine Heranziehung zur Regenwassergebühr erfolgen kann.

Es wird abzuwarten sein, ob sich diese Rechtsprechung verfestigt. In Anbetracht dessen, dass Rechtsprechung des OVG NRW oder anderer Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen hierzu noch nicht vorliegt, empfiehlt es sich weiterhin, rein vorsorglich Verträge oder Vertragsklauseln in Verträgen mit Straßenbaulastträgern bei einem bestehenden, offensichtlichen Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung zu kündigen, weil dieser Fall vom OVG NRW bereits entschieden worden ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.11.2009 – Az.: 9 A 2045/08).

Im Übrigen kann zeitgleich unter Berufung auf das VG Düsseldorf (Urteil vom 2.11.2010 - Az.: 5 K 8173/09) dargestellt werden, dass eine Heranziehung des Straßenbaulastträgers auch deshalb erfolgen kann, weil der Vertrag bzw. die vertragliche Regelung über die kostenfreie Straßenoberflächen-Entwässerung unwirksam ist, denn sie stellt nach dem VG Düsseldorf einen unzulässigen Gebührenverzicht dar.

Az.: II/2 24-21 qu-qu

Mitt. StGB NRW April 2011

191 Verwaltungsgesamt Düsseldorf zur Regenwasserversickerung

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 25.02.2011 (Az.: 5 K 630/10) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer keinen Anspruch darauf hat vom Anschluss- und Benutzungszwang an einen öffentlichen Regenwasserkanal befreit zu werden. Ein Anspruch auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW besteht nicht, wenn sich die Stadt dazu entschlossen hat, vor dem klägerischen Grundstück einen öffentlichen Regenwasserkanal zu bauen und über diesen Regenwasserkanal das Niederschlagswasser von dem privaten Grundstück abgeleitet und beseitigt wird.

Nach dem VG Düsseldorf geht das Landeswassergesetz vom Grundsatz her von einer umfassenden Beseitigungspflicht der Gemeinde auch für das Niederschlagswasser und einer damit korrespondierenden Überlassungspflicht durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks aus (§ 53 Abs. 1 S. 1 und § 53 Abs. 1 c S. 1 LWG NRW). Einen automatischen Übergang der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht, wie ihn noch § 51 a Abs. 2 S. 1 LWG NRW alte Fassung angeordnet hatte, kennt das ab dem 11.05.2005 in Kraft getretene Lan-

deswassergesetz NRW nicht mehr (so auch: OVG NRW, Beschluss vom 1.9.2010 – Az.: 15 A 1635/08).

Ebenso geht aus der Vorschrift zur ortsnahen Regenwasserbeseitigung (§ 51 a Abs. 1 LWG NRW) nach dem VG Düsseldorf ausdrücklich hervor, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Grundstücken über ein öffentlichen Regenwasserkanal eine zulässige Form der Niederschlagswasserbeseitigung ist. Allerdings bestehen neben dieser Form der Niederschlagswasserbeseitigung über ein Regenwasserkanal nach dem Wortlaut des § 51 a Abs. 1 LWG NRW drei weitere Beseitigungsmöglichkeiten (Versickerung, Verrieselung, Direkteinleitung in ein Gewässer). ohne dass das Gesetz einen Vorrang einer der Beseitigungsformen festlegt.

Demnach hat die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde – so das VG Düsseldorf – also letztlich zu prüfen, welche Beseitigungsvariante in Betracht gezogen werden kann, wobei zu beachten ist, dass durch die gewählte Form der Niederschlagswasserbeseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Entscheidet sich die Gemeinde danach für die Ableitung und Beseitigung des Niederschlagswassers von privaten Grundstücken über ein öffentlichen Regenwasserkanal, so bleibt nach dem VG Düsseldorf kein Raum mehr für eine Freistellung von der Niederschlagswasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW.

Ergänzend weist das VG Düsseldorf darauf hin, dass die Klägerin auch nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW kein Anspruch darauf hat, dass die beklagte Stadt auf die Überlassung des Niederschlagswassers verzichtet. Hat sich – so das VG Düsseldorf – die Gemeinde in einem Entwässerungsgebiet für ein bestimmtes Abwasserbeseitigungskonzept entschieden, so ist es sachgerecht, wenn sich die Stadt bei der Entscheidung, ob ein Verzicht ausgesprochen daran orientiert (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 12.07.2007 – Az.: 5 K 1511/07).

Es ist demnach nicht zu beanstanden, wenn die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt keinen Verzicht erklärt, weil sie einen öffentlichen Regenwasserkanal zur Regenwasserbeseitigung gebaut hat. Dieses gilt auch dann, wenn auf dem klägerischen Grundstück in der Vergangenheit die Regenwasserbeseitigung mittels Versickerung genehmigt worden war. Hieraus ergibt sich für die Zukunft kein begründetes Interesse des privaten Grundstückseigentümers an einer Eigenbeseitigung des Niederschlagswassers, wenn nunmehr ein öffentlicher Regenwasserkanal zur Verfügung steht.

Az.: II/2 24-30 qu-ku

Mitt. StGB NRW April 2011

192 KfW-Kommunalprogramme zum Klimaschutz

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mitgeteilt, dass ab 1. April 2011 die staatliche Förderung für energieeffiziente Gebäudesanierung in Kommunen ausgeweitet wird. Die bisherige Beschränkung der KfW-Förderung auf Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kindergärten entfällt. Für die beiden KfW-Pro-

gramme Energieeffizient Sanieren – Kommunen und Sozial Investieren – Energetische Sanierung gilt ab dem 1. April 2011:

Künftig sind grundsätzlich alle Nichtwohngebäude der kommunalen und sozialen Infrastruktur förderfähig. Bisher war die Förderung auf Schulen, Kindertagesstätten, Schulsport und -schwimmbädern sowie Gebäude der Kinder- und Jugendarbeit beschränkt.

Mit der Erweiterung der Gebäudekulisse können kommunale und gemeinnützige Träger die zinsgünstigen Kredite nun auch für Sanierungsmaßnahmen an zum Beispiel Rathäusern und Krankenhäusern in Anspruch nehmen. Dieses gilt auch für ganzjährig genutzte Vereinsgebäude. Durch die breitere Förderung werden Kommunen sowie gemeinnützige Organisationen und Vereine in ihrem Einsatz für Klimaschutz und Umwelt stärker unterstützt. Zugleich werden Vereine und nicht-kommunale Träger gesellschaftlicher Einrichtungen in die Förderung einbezogen.

Weitere Informationen können im Internet unter www.kfw.de abgerufen werden.

Az.: II/2 70-57 qu-ku

Mitt. StGB NRW April 2011

193

Bundesverwaltungsgericht zur Nutzung von Regenwasser

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 24.01.2011 (Az.: 8 C 44.09) zur Nutzung von Regenwasser im privaten Haushalt entschieden. Nach dem BVerwG dürfen Waschmaschinen in privaten Haushalten mit Regenwasser betrieben werden. Die Trinkwasserverordnung verbietet diese Nutzung nicht. Dem Kläger war durch den örtlichen Wasserversorger die Nutzung von Regenwasser zum Waschen verboten worden. Lediglich die Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung war durch den Wasserversorger als möglich angesehen worden. Der Wasserversorger berief sich insoweit auf die Vorgaben der Trinkwasserverordnung. Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass es nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt, wenn Wäsche mit Regenwasser gewaschen wird. Die Trinkwasserverordnung dient – so das BVerwG – nicht dazu, das Verhalten der Verbraucher zu reglementieren. Die Teilbefreiung vom Benutzungszwang im Hinblick auf das Trinkwasser sei einem Wasserversorger im Übrigen auch wirtschaftlich zumutbar.

Az.: II/2 20-00

Mitt. StGB NRW April 2011

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4587-1, Fax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de, Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen als Teil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz: KNM Krammer Neue Medien GmbH (Tel. 0211-9149-560, Internet www.knm.de, E-Mail: info@knm.de), Druck: D+L Reichenberg GmbH, Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt, Telefon 02871 72466 -18, E-Mail: info@dul-print.de, Auflage: 15.000

